

Vollziehungsrath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 13 Okt. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 21 Vendemiäre IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 6. Okt.

Der Vollz. Rath — auf den von dem Regierungs-
statthalter des Cantons Argau ic. ic., zufolge dem
5ten Art. des Beschlusses des Vollz. Ausschusses vom
30. Brachm. gemachten Vorschlag über die Zahlbestim-
mung seiner Kanzley, Angestellten;

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angele-
genheiten —

beschließt:

1. Die Kanzley des Regierungsstatthalters vom Ct.
Argau soll bestehen aus einem Oberschreiber, einem
Kopisten, so oft es die Menge der Geschäfte erfordert.

Baden:

Zwey Kopisten, einem Weibel.

Basel:

Einem Oberschreiber, zwey Schreibern vom zweyten
Rang, einem Kopisten, einem Weibel.

Bern:

Einem Oberschreiber, einem Schreiber vom zweyten
Rang, vier Kopisten, zwey Weibel.

Freiburg:

Einem Oberschreiber, einem Schreiber vom zweyten
Rang, zwey Kopisten, zwey Weibel.

Leman:

Einem Oberschreiber, zwey Schreibern vom zweyten
Rang, drey Kopisten, zwey Weibel.

Die Kanzley des Regierungsstatthalters vom Cant.
Vintz, in Verbindung mit derjenigen des Unterstat-
thalters vom Hauptorte, soll bestehen aus einem Ober-
schreiber, einem Schreiber vom zweyten Rang, einem
Kopisten, zwey Weibel.

Die Kanzley des Regierungsstatthalters vom Cant.
Luzern, in Verbindung mit derjenigen des Unter-

statthalters vom Hauptorte, soll bestehen aus einem
Oberschreiber, einem Schreiber vom zweyten Rang,
zwey Kopisten, zwey Weibel.

Oberland:

Einem Oberschreiber, drey Kopisten, einem Weibel.

Schaffhausen:

Einem Oberschreiber, zwey Kopisten, einem Weibel.

Sentis:

Einem Oberschreiber, zwey Schreibern vom zwey-
ten Rang, einem Kopisten, einem Weibel.

Solothurn:

Einem Oberschreiber, einem Schreiber vom zweyten
Rang, zwey Kopisten, einem Weibel.

Turgau:

Einem Oberschreiber, einem Schreiber vom zweyten
Rang, einem Kopisten, einem Weibel.

Waldstätten:

Einem Oberschreiber, zwey Schreibern vom zweyten
Rang, zwey Kopisten, einem Weibel.

Wallis:

Einem Oberschreiber, zwey Kopisten, einem Weibel.

Zürich:

Einem Oberschreiber, zwey Schreibern vom zweyten
Rang, drey Kopisten, einem Weibel.

2. Der Regierungsstatthalter wird die Gehalte seiner
Angestellten so bestimmen, daß das im Beschluß vom
30. Brachmonat für jede Classe festgesetzte Maximum
nicht überschritten werde.

3. Der Minister der innern Angelegenheiten ist be-
auftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu
wachen.

Der Präsident des Vollziehungsraths,
Dolder.

Im Namen des Vollziehungsraths, der Gen. Secr.
Mousson.

Cantonsgericht Bern.

Auszug aus der Erkenntniß wegen Bürger Henry Clavel von Koprazu und Cully — vom 6. October 1800.

Das Cantonsgericht von Bern — nach eingesehener Anklagsakte, welche wider den in dem hiesigen Spital verhafteten Bürger Henry Clavel von Koprazu, Cully, Chef des Bureau's bey dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten — und auf angehörte Schlüsse des öffentlichen Anklägers — aus welchen wir folgendes ausheben:

„B. Clavel bekleidete seit dem 20. August 1799 die Stelle eines Chef de Bureau des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. — Er erhält Schriften, die ihm anvertraut worden, zur gehörigen Besorgung: 1) ein versiegeltes Schreiben der Vollziehung an den helvetischen Minister Jenner in Paris vom 29. März, nebst einer wörtlichen und vidimirten Abschrift zur Nachricht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten; 2) ein Schreiben an den ersten französischen Consul von gleichem Datum — wovon obiges Schreiben an den Minister Jenner nur die Begleitung ausmachte, nebst einer Originalcopie für das Bureau des Ministers; 3) eine Originalbotschaft der Vollziehung selbst an den helvetischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten: diese betrifft einige Bürger von Bern, welchen, aus Befehl des fränkischen Polizeiministers, befohlen worden, sich aus Genf zu entfernen. — Der B. Clavel versendet seiner Pflicht gemäß die zwey Originalschreiben nach Paris. Allein von den 3 andern, so in Rücksicht auf das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, alle Originalia ausgemacht — macht er denjenigen unerlaubten Gebrauch, wegen welchem er von dem Gesetz in die Classe nicht geringer Staatsverbrecher gesetzt wird. — B. Clavel findet nemlich gut, diese 3 Schriften aus dem Bureau weg zu nehmen, sucht den B. Cart, Mitglied des Senats, auf, findet ihn im Repräsentantenleiste bey B. Lecoutre altier, ruft ihn in ein Nebenzimmer und giebt ihm die Schriften zu lesen — nimt sie nach Haus; dieses geschah Samstag den 5. April; statt nun wenigstens hier zu sistiren, begeht B. Clavel folgendes neue und zweyte Vergehen. B. Cart kommt nemlich noch den gleichen Tag, Nachts um 9 Uhr zu ihm in seine Wohnung und fodert ihm diese quästionirliche 3 Aktenstücke im Namen von ungefähr 10 theils benamseten, als Kubli, Secretan,

Griboel, theils nicht benamseten Volksrepresentanten, ab, um davon Copien zu ziehen: B. Clavel giebt ihm selbige auf dieses mündliche Vorgeben hin, dazu heraus. — Tags darauf, Sonntags den 6ten, nachdem B. Clavel die Aktenstücke, nach ab Seite des B. Cart's davon gezogenen Copien wieder zurück erhalten, kommt letzterer Nachmittags um 2 Uhr wieder zu ihm, die Wiedereinhandigung und Auslieferung der gleichen Papiere im Namen von Repräsentanten anbegehrend, und da B. Clavel muthmaßlich darein doch nicht sogleich willigen wollte, kommt der nemliche Repr. Cart Abends um 9 Uhr wieder und fodert nun die Auslieferung der quästionirlichen 3 Aktenstücke im Namen (wenigstens nach dem Vorgeben des B. Clavel) der angeblichen Majorität der Räthe, aus dem Grund, man könne im Rath keinen Gebrauch davon machen, wenn man nicht die Originalakten selbst habe, und unter dem Versprechen, daß diese Papiere hinter dem grossen Rath deponirt und würden aufbewahrt werden. — Bürger Clavel, ohne wenigstens sich auch hier ein solches Vorgeben von B. Cart etwa schriftlich bescheinigen zu lassen, giebt nun auf diese dritte Abforderung die nemlichen Akten wieder und zwar nun völlig, nemlich ohne Versprechung der Zurückhaltung, in die Hände des B. Cart's heraus, und begeht dadurch also die dritte förmliche Untreue gegen seine Obern und Verletzung seiner Pflichten.“

„Welchen Gebrauch damit der B. Cart gemacht hat oder hat machen wollen, thut nichts zur Sache. Es ist hier nun nicht um die Beurtheilung, weder der Moralität noch des rechtlichen Werths der Handlung des B. Cart, sondern nur um das Factum des B. Clavels einzig zu thun.“

„ — — Bereits unterm 28. Juni nun sollte B. Clavel von diesem Tribunal über diese seine Vergehen beurtheilt werden; allein er foderte Aufschub unter dem, dem unbefangenen (außer muthmaßlich ihm selbst nicht), unbegreiflichen Vorwand, die Entwicklung des damals auch obgewalteten Mouffonschen Geschäftes, möchte einen nicht ungünstigen Einfluß oder Folge auf das Seinige haben u. c.; er zog die hiesig abweisende Erkenntniß vor den obersten Gerichtshof und dieser bestätigte den 6ten Juli dieselbe als inappellabel. Seither wurden nun unerwartet, sowohl hinter dem B. Clavel als seiner Ehefrau, noch solche Papiere entdeckt, die ziemlich offenbar von frischen vorgehabten Intriguen, ja gar Projekten gegen die Regierung zeugen und eine frische,

wichtige, schon durch die Uebersetzung langwierig und weitläufig gewordene Untersuchung nach sich zogen; ich will nun hier nicht untersuchen ob, oder vielmehr wie wenig vollständig sich der B. Clavel über diese neue Thatfachen gerechtfertigt habe? Ob und wie er sich dieforts noch aufs Neue straffällig gemacht hätte? Noch welche Gegenstände dabey noch aufzuheutern wären? Sondern gehe von den bey Criminalfällen allgemein angenommenen Grundsätzen aus, daß die Strafe eines größeren Verbrechens die eines kleineren aufhebt, und ein wirklich begangenes Verbrechen ein allfällig nur noch beabsichtigtes verdrängt, und eile demnach nun zufolge des fast allgemeinen Wunsches, diesem leidigen, einzig durch des B. Clavel und seiner Ehefrauen eigene Schuld so langwierig gewordenen Geschäft, in Rücksicht auf denselben endlich ein Ende zu machen, vortragenden Unthes und Nichts wegen, zu folgendem geschlichen **Schluf**:“

„Da aus allem hievor angebrachten, mit den Prozedurakten gänzlich übereinkommenden, deutlich und mehr als zur Genüge erwiesen worden, daß der B. Clavel leider sich der Begehung des Verbrechens des §. 115 des peinlichen Gesetzbuchs, folglich einer 12jährigen Kettenstrafe und einstündigen Ausstellung schuldig gemacht, dabey aber doch folgende Milderungsgründe in Erwägung gezogen werden können: — daß B. Clavel die Größe seines Vergehens, noch die darauf gesetzte Strafe weder eingesehen, gewußt, oder wenigstens damals an letztere nicht gedacht zu haben scheint. — Daß er nach seinen Begriffen leider in dem Irrwahn gestanden, seine ersten Bürger- und Vaterlandspflichten gebieten ihm, den nun so unglücklich für ihn ausgefallenen Schritt. — Daß derjenige, an den er sich dieforts am ersten gewendet, statt ihn von diesem Wahn abzuleiten und zu seinen eigentlichen Pflichten zurückzuweisen, ihn vielmehr noch in diesen Irrthümern bestärkt, ja zu völliger Ausführung des Vergehens aufgefodert und verleitet zu haben scheint.“

„Als schließe, der B. Clavel solle, jedem andern, irgend eine Stelle bekleidenden und sich selbst zur Warnung, statt zu zwölf nur zu vierjähriger Kettenstrafe verfällt werden, anbey aber seine Gefangenschaft und sämtliche Prozedurkosten u. zu ertragen haben.“

Nach Anhörung des Bürger Janet als **Vertheiger** des **Inquisten**, welcher folgendes angebracht hat:

„In der That sey das Publikum über die Sache des B. Clavel äußerst aufmerksam; die einen rufen: kreuzige ihn, während als die andern ihm eine Bürgerkrone zuerkennen; er hoffe aber, das Tribunal werde, ohne Rücksicht auf diese oder jene Stimmung, mit unpartheyischen Augen und ganz unbefangenen den obwaltenden Gegenstand prüfen und einen auf vollkommenste Gerechtigkeit gegründeten Beschluß abfassen. — Der B. Clavel werde beschuldigt, ein in den §. 115 des peinlichen Gesetzbuchs einschlagendes Vergehen begangen — nemlich Aktenstücke, die ihm als öffentlichem Beamten und vermöge seiner bekleideten Stelle anvertraut waren, entwendet oder unterschlagen zu haben; es liege ihm also nun ob zu zeigen, daß derselbe sich keineswegs gegen dieses Gesetz verstoßen habe. — Freylich habe derselbe quästionirliche Schriften, worin er Stellen wahrgenommen, die unsere Constitution bedroht, und welche den Plan der Vollziehungsgewalt zu enthalten schienen, eine fremde Macht herbey zu rufen, um ihre Anschläge gegen die gesetzgebende, direkt vom Volk gewählte, desto leichter auszuführen, dem B. Cart communicirt; hierin aber liege weder eine Entwendung noch eine Unterschlagung, denn er habe die Originalschreiben nicht zurückbehalten, sondern an ihre Behörde abgehen lassen; selbige auch nicht dem Dienst der Republik entzogen, sondern nur an eine höhere Behörde, als die von welcher sie abgegangen, gelangen lassen; auch habe sich der öffentliche Ankläger weniger über den §. 115 selbst, als über Mangel an Verschwiegenheit, wovon aber derselbe nichts enthalte, aufgehalten. — Sollte aber ja wider Erwarten, der Richter finden, der B. Clavel habe sich wirklich eines in den gesagten §. 115 einigermaßen einschlagenden Vergehens schuldig gemacht, obsehon derselbe ganz gewiß sich bloß auf solche Schriften zu beziehen scheine, die gleich einer Zinsschrift oder einem Eigenthumsittel einen bestimmten inneren Werth in sich halten, so komme es hauptsächlich auf die Absicht an, die ihn zu dieser Handlung bewogen habe. Diese Absicht nun sey ohne allen Zweifel gut gewesen, weil sie auf das beglaubte Wohl der Republik gerichtet war.“

„Wie jedermann bekannt, haben seit Entstehung unserer Republik mehrere Ungewitter, die zur Grundlage derselben angenommene Volksouverainität betrafen; die richterliche Gewalt einzig sey bis hiehin von allen Stürmen unangetastet geblieben. Das von den gesetzgebenden Räten ernannte Vollziehungsdirektorium

sey gleich anfänglich durch einen fränkischen Beamten verändert — sonach durch die Gesetzgebung von den alten Mitgliedern wieder eingesetzt worden; auf dieses hin sey die Auslegung des Bürgereids erfolgt, den der B. Clavel also auch beschworen hatte und der auch der einzige sey, der ihm auferlegt ward. — Zu Folge dieses Eids nun habe der B. Clavel, der einen Plan bemerkt, wodurch die Gesetzgebung von der Vollziehung gewissermaßen verdrängt werden sollte, wie der 7. August (von welchem freylich zu hoffen sey, daß er zum beabsichtigten Wohl des Landes ausschlagen möge) die Existenz dieses Plans beweise, sich befugt glauben können, diesem die Volkssouveränität einschränkenden Plan entgegen zu arbeiten; um so da mehr, da die Vollziehung, von welcher er abhienge, eine der Gesetzgebung untergeordnete Behörde ausgemacht, und er also seine Pflicht gegen die erstere, der gegen die letztere untergeordnet glauben konnte. Um nun seine Bedenken der Gesetzgebung vorzutragen, sey dem B. Clavel frey gestanden, solches selbst oder durch eine andere vertraute Person zu thun; daß er also billigermaßen dem B. Cart sein Vertrauen geschenkt, erhehle aus der nachherigen Anzeige desselben und denen vor den Räten dazumal gezeigten Austritten. — Der B. Clavel habe also kraft seines Bürgereids die Pflicht auf sich gehabt, den gesetzgebenden Räten von dem vermutheten Vorhaben der Vollziehung Nachricht zu geben; daß er nun zu diesem End quästionirliche Schriften aus Händen gelassen, könne nicht als Entwendung ausgedeutet werden, weil dieselben nach seinem Sinn, sey es durch wen es wolle, der Gesetzgebung zugekommen seyen, ohne welches schon im April wiederfahren wäre, was sich nun den 7. August mit der Gesetzgebung zuge tragen habe. — Ein Mensch wie der B. Clavel, der nach den damaligen allgemein angenommenen Grundsätzen, denen er treu geblieben, gehandelt, sey keineswegs strafwürdig; denn setze man den Fall, da dem Vollz. Ausschuss sein Plan mißlungen wäre, so würde ohne anders die es die Folge gewesen seyn, daß die Vollziehung nach Ausweis des §. 81 und noch mehrerer, eines mit der Todesstrafe belegten Vergehens beschuldigt, und auch ihm als Mitwisser der Prozeß gemacht worden wäre: Wie sich dann der öffentliche Ankläger in diesem Fall benommen hätte? Freylich hätte alsdann die Vollziehung sich mit dem y haben Zweck, das Wohl des Vaterlands zu befördern, zu rechtfertigen gesucht, ein Grund, auf den der B. Clavel sich nun ebenfalls stütze. — Selbst unter

der Regierung der ehemaligen Republik Bern, würde dem Secretär aus einer Anzeige an die oberste Gewalt, eines von dem taglichen Rath gegen dieselbe entworfenen Plans kein Verbrechen gemacht worden seyn. — Aus allen diesen Gründen nun und da überdies weder die damaligen gesetzgebenden Räte noch der damalige Vollz. Ausschuss dormalen existieren, schließe er zu Händen des B. Clavel, auf gänzliche Losprechung.

Nach angehörter Erwiederung des öffentl. Anklägers und Duplik des Vertheidigers, hat das Tribunal in Erwägung

daß durch die Prozedur nicht erhelle, daß der B. Clavel die quästionirlichen Schriften weder entwendet, noch eigentlich unterschlagen habe, weil er dieselben davon, die zum Versenden bestimmt waren, an ihre Behörde habe abgehen lassen, folglich kein Stillstand in den Geschäften dadurch entstanden sey und weil er die übrigen nur der Gesetzgebung deponirt habe,

zu Recht gesprochen und erkennt:

Es seye der B. Clavel des Verbrechens, dessen der §. 115 des peinlichen Gesetzbuchs erwähnt, nicht schuldig und solle von der dießörtigen Criminalanklage losgesprochen seyn.

In fernerer Betrachtung aber, daß die Verletzung der seiner Stelle auferlegten Verschwiegenheit, obwohl in unserm Criminalcodex derselben nicht gedacht sey, der damit verbundenen weit aussehenden gefährlichen Folgen wegen, immer Ahndung verdiene, daß aber der B. Clavel schon lange Zeit gefangen sitze;

Solle derselbe dieser seiner Unbesonnenheit wegen lediglich seine ausgestandene Gefangenschaft an sich selbst haben und zu Abtrag seiner daherigen so wie seiner Prozedurkosten verfallen seyn.

Nach geschehener Eröffnung dieser Erkenntnis haben sowohl der öffentliche Ankläger als auch der B. Fayet solche zu bedenken genommen.

Kleine Schriften.

Predigt über Micha 6. Cap. — 9. Vers, (Höret die Ruhe und den der sie geheissen hat ausgehn) an dem Buß- und Bettags, sonntag den 14ten Tag Herbstmonats 1800 gehalten und auf Begehren dem Druck überlassen, von Joh. Heinr. Heer, Pfarrer auf Kerenzien. Zu haben in der Buchdruckerey in Glarus. 8. E. 16.

Christliche Empfehlungen moralischer Besserung.